
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 21. Mai 2007

Seite 287

Nr. 42

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Technische Logistik
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 16. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Master-Grad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und allgemeiner Studienaufbau
- § 6 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 9 Leistungspunktesystem (Credit Point System)
- § 10 ECTS-Credits
- § 11 Noten (Grade Points), Leistungspunkte (Credit Points) und gewichtete Durchschnittsnoten (Grade Point Averages)
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 15 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 18 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Mündliche Prüfungen

- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 23 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 24 Bildung der Modulnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Kompensationsmöglichkeiten
- § 26 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate
- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 29 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 31 Bildung der Gesamtnote
- § 32 Zusatzfächer
- § 33 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 34 Master-Urkunde
- § 35 Studierende in besonderen Situationen

III. Schlussbestimmungen

- § 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 38 Geltungsbereich
- § 39 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen

Anlage 2: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung**

(1) Das Studium im interdisziplinär angelegten Master-Studiengang „Technische Logistik“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellungen im Bereich Logistik und Verkehr sowohl in einer auf technischen Entwicklungen basierenden Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden. Durch seine internationale Ausrichtung mit deutschen und/oder englischsprachigen Vorlesungen entspricht der Studiengang den Herausforderungen einer globalisierten Arbeitswelt.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Master-Studiengang „Technische Logistik“ bzw. innerhalb eines entsprechenden konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiums einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss, der die allgemeine Berufsbefähigung eines Bachelor-Abschlusses mit einer konkreteren Berufsbefähigung für das breit angelegte Tätigkeitsfeld Logistik und Verkehr verbindet. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 2**Geltungsbereich und Zugangsberechtigung**

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Master-Studiengang „Technische Logistik“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Zugangsvoraussetzung zum Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Technische Logistik“ ist ein erfolgreicher Abschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in einem geeigneten Bachelor-Studiengang. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Qualifikation für das Studium im dem Master-Studiengang „Technische Logistik“ wird erbracht durch

a) einen Bachelor-Abschluss in einem Studiengang aus den Ingenieurwissenschaften (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Materialtechnik, Informatik, Bauingenieurwesen), der Betriebswirtschaft oder der Geographie, oder

b) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Industrial Engineering, Product Engineering oder sonstigen Studiengang mit Bezug zur Logistik an einer anderen Hochschule im und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt hat, oder

c) ein Bachelor- oder Masterabschluss aus dem Programm for International Studies of Engineering (ISE) der Universität Duisburg-Essen.

(3) Über die Gleichwertigkeit von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbenen Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung bereits erbrachter anerkanntsfähiger Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Das Studium im Master-Studiengang Technische Logistik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3**Sprachkenntnisse**

(1) Der Studiengang Technische Logistik ist ein internationaler Studiengang, dessen Lehrinhalte auf Deutsch und Englisch vermittelt werden. Von den Studierenden werden Kenntnisse in beiden Sprachen erwartet.

Prüfungsleistungen können sowohl auf Deutsch als auch Englisch abgelegt werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden grundsätzlich zum Studium im Master-Studiengang „Technische Logistik“ eingeschrieben, sofern sie im Abiturzeugnis im Fach Englisch mindestens 5 Punkte nachweisen können.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erworben haben, werden zum Studium im Master-Studiengang „Technische Logistik“ eingeschrieben, wenn sie:

1. Kenntnisse der deutschen Sprache

a) auf dem Niveau TDN 4 (TestDaF – Test Deutsch als Fremdsprache) in allen Prüfungsteilen nachweisen bzw. DSH-2

Ausnahmsweise jedoch auch und mit zusätzlichen Auflagen nach Absatz 4:

b) auf dem Niveau TDN 3 in allen Prüfungsteilen bzw. DSH-1.

2. Kenntnisse der englischen Sprache

- a) auf dem Niveau TOEFL 600 (paper based), TOEFL 250 (computer based), CET 6 nachweisen bzw. eine Bescheinigung der Hochschule, an der der vorhergehende Studienabschluss erworben wurde, dass der entsprechende Studiengang vollständig auf Englisch unterrichtet wurde.

Ausnahmsweise jedoch und mit zusätzlichen Auflagen nach Absatz 4:

- b) mindestens auf dem Niveau TOEFL 500 (paper based) oder
c) mindestens auf dem Niveau TOEFL 173 (computer based).

(4) Studierende nach Absatz 3 (Unterpunkt 1b) müssen Sprachkurse belegen, die mit einer Klausur erfolgreich abzuschließen sind:

- Deutsch im Umfang von 60 Stunden vor Beginn des Studiums sowie
- Deutsch im Umfang von 60 Stunden studienbegleitend.

Studierende nach Absatz 3 (Punkt 2a und b) müssen einen Englisch-Sprachkurs im Umfang von 30 Stunden belegen, der mit einer Klausur erfolgreich abzuschließen ist.

Mit einem erfolgreich absolvierten Sprachkurs ist gleichzeitig ein nicht technisches Wahlpflichtfach absolviert.

§ 4**Master-Grad**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.".

(2) Absolventen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“, denen vor Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung der Master-Grad „Master of Engineering“ verliehen wurde, wird auf Antrag der Master-Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 5**Regelstudienzeit, Studienumfang und allgemeiner Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Technische Logistik“ beträgt zwei Jahre bzw. vier Semester einschließlich eines dreiwöchigen Industriepraktikums und der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit. Das Lehrangebot erstreckt sich über eineinhalb Jahre und umfasst 61 Semesterwochenstunden (SWS). Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 120 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimm-

ten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(3) Das Studium umfasst ein obligatorisches Methodenmodul, zwei verkehrsbezogene Pflichtmodule, zwei logistikbezogene Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Verkehr oder Logistik, ein nicht technisches Wahlpflichtmodul sowie die Master-Arbeit. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module ist in § 17 Abs. 2 dargestellt.

§ 6**Berufspraktische Tätigkeiten**

(1) Studierende des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ haben eine berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit gemäß § 27 nachzuweisen. Drei Wochen davon sind während des Studiums zu absolvieren.

(2) Studierende, die bei der Einschreibung eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 6 nicht nachweisen können, werden zum Studium zugelassen und können diese berufspraktische Tätigkeit während des Studiums nachholen.

(3) Art und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeiten werden in der Praktikumsordnung für den Master-Studiengang „Technische Logistik“ geregelt. Der Prüfungsausschuss stellt mit Hilfe des Praktikantenamtes des Fachbereichs Fakultät für Ingenieurwissenschaften sicher, dass die Praktikumsordnung eingehalten wird.

(4) Die vorgeschriebenen Wochen für das Praktikum sind als absolute Mindestdauer zu betrachten. Es wird dringend empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten, zur Vertiefung der Studieninhalte, in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Dazu bieten sich die verbleibenden vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten an.

§ 7**Auslandsaufenthalt**

(1) Studierende, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Laufe ihres Studiums im Master-Studiengang „Technische Logistik“ mindestens einen Auslandsaufenthalt nachweisen.

(2) Die Dauer des Auslandsaufenthalts soll zwischen drei und sechs Monaten liegen.

(3) Der Auslandsaufenthalt gemäß Absatz 1 kann genutzt werden für

- a) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Hochschule und die damit verbundene Erbringung von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Anrechnungspunkten (Credits), oder
- b) die Durchführung der Master-Arbeit, oder
- c) das Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit.

(4) Für Studierende, die belegen können, dass sie im Rahmen ihres zuvor abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bereits einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt absolviert haben, ist ein weiterer Auslandsaufenthalt im Rahmen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ nicht obligatorisch.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch abweichende Regelungen gemäß Absatz 1 beschließen, insbesondere, wenn

- persönliche Umstände zu unverhältnismäßigen Belastungen führen
- im Inland tätige internationale Unternehmen eingezogen werden
- internationale Lehrveranstaltungen im Inland ausgewählt werden

Ausländische Studierende benötigen keinen Auslandsaufenthalt.

§ 8

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung im Rahmen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ besteht aus den in § 17 Abs. 2 ausgewiesenen Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Master-Arbeit gemäß § 27.

(2) Die Prüfungen im Master-Studiengang „Technische Logistik“ erfolgen mit Ausnahme der das Studium abschließenden Master-Arbeit lehrveranstaltungsbezogen und studienbegleitend.

(3) Der Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften stellt durch den Studienplan und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 1 abgeschlossen werden kann. Die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 können vor Ablauf der dort empfohlenen Zeitpunkte abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Leistungspunktesystem (Credit Point System)

Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen (Akkumulation) sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen (Transfer). Auf der Grundlage von gemäß § 10 durch erfolgreich absolvierte Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und der dabei erzielten

Noten (Grade Points) werden gemäß § 11 die jeweils für eine einzelne Prüfung erzielten Leistungspunkte (Credit Points) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module und der Master-Prüfung insgesamt berechnet.

§ 10

ECTS-Credits

(1) Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) der einzelnen Module sind in § 17 Abs. 2 festgelegt.

(2) Für jede und jeden Studierenden im Master-Studiengang Technische Logistik wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(3) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Das Studium des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 ECTS-Credits erworben worden sind. Davon entfallen

- 87 ECTS-Credits auf die studienbegleitend und lehrveranstaltungsbezogen geprüften Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2, davon
- 69 ECTS-Credits in den Pflichtmodulen,
- 12 ECTS-Credits im technischen Wahlpflichtmodul,
- 6 ECTS-Credits im nicht technischen Wahlpflichtmodul sowie
- 3 ECTS-Credits auf die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1, und
- 30 ECTS-Credits auf die Master-Arbeit gemäß § 27.

§ 11**Noten (Grade Points),
Leistungspunkte (Credit Points) und gewichtete
Durchschnittsnoten (Grade Point Averages)**

(1) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 21 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Points) multipliziert.

(2) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 24, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote der gesamten Master-Prüfung wird gemäß § 31 durchgeführt.

§ 12**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet der Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen und über die Anerkennung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im

Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Fakultät für Ingenieurwissenschaften verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten sowie über Widersprüche gegen diesbezüglich getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

(10) Zur Organisation und Durchführung des Master-Prüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Prüfungsamt.

§ 13**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang im Bereich der Ingenieurwissenschaften, der Informatik oder Naturwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die nicht Absatz 1 entsprechen, ist in der Regel festzustellen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert wurden, an welchem der Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche Vereinbarungen seitens der Fakultät bestehen, außerdem für Fakultäts- und Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“ angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Eine einschlägige Berufsausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten können auf Antrag auf die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 angerechnet werden.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(7) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über

die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 10 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote für die Master-Prüfung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine solche Bewertung wird nicht in die Berechnung der entsprechenden Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Werden schriftliche Prüfungen von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet, reicht es abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus, wenn mindestens die oder der erste Prüferin oder Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist. Ausnahmen hiervon genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht. Im Falle von Lehrveranstaltungen, die von Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren oder anderen Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern angeboten werden, soll für Wiederholungsprüfungen von Pflichtveranstaltungen die- oder derjenige hauptamtlich Lehrende als Prüferin oder Prüfer bestimmt werden, die oder der diese Lehrveranstaltung regelmäßig anbietet.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung**§ 15****Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2, und
2. der Master-Arbeit gemäß § 27.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine Lehrveranstaltung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 17 Abs. 2 sieben Modulen inhaltlich zugeordnet.

§ 16**Zulassung zur Master-Prüfung**

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
 2. der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 und 4.
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

§ 17**Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern**

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Prüfungen in den Themenbereichen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer der nachstehend aufgeführten Module finden lehrveranstaltungs-bezogen und in der Regel als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem diejenige Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

(3) Der Studiengang „Technische Logistik“ besteht aus folgenden Modulen:

- Ingenieurwissenschaftliche Methoden (15 Credits)
- Wirtschaftsgeographie (12 Credits)
- Verkehrssysteme (12 Credits)
- Logistiksysteme (15 Credits)
- Systemplanung (15 Credits)
- Wahlpflichtfächer (12 Credits)
- Nicht technische Fächer (6 Credits)

Die Themenbereiche der Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden im Studienplan (auf der Grundlage von Anlage 1) festgelegt. Sie werden vom Prüfungsausschuss bei Bedarf aktualisiert.

(4) Die im Wahlpflichtbereich wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem "Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Master-Studiengang Technische Logistik" zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des Prüfungsausschusses aktualisiert wird. In diesem Katalog werden Empfehlungen für eine im Sinne der Ziele des Studiums besonders sinnvolle Lehrveranstaltungsauswahl gegeben.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in schriftlicher Form gemäß § 19 oder in mündlicher Form gemäß § 20 abgelegt. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen fest und teilt diese rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses mit. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

(7) Die Anmeldung zu jeder einzelnen Prüfung muss jeweils schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nach § 16 Abs. 1 zu verbinden.

(8) Studienbegleitende Prüfungen werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(9) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(10) Wird zu einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 23 angeboten, so wird deren Termin von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und der oder dem betreffenden Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Note für eine schriftliche Prüfung und dem Termin der entsprechenden mündlichen Ergänzungsprüfung soll in der Regel mindestens sieben Tage betragen und vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Form der Modul- und Modulteilprüfungen

Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
3. als Vorträge oder
4. als mündliche Referate oder
5. als sonstige Prüfungsform (*nach Bestimmung des Fachbereichs*) oder
6. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 5.

erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 17 Absatz 10 bleibt unberührt.

§ 19

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem des Bereichs Logistik und Verkehr mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen

gelegt werden. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in die Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die letzte Wiederholungsprüfung soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie bezogen auf das zu prüfende Fachgebiet über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierenden mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 21 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 21

**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen,
Bildung der Prüfungsnoten,
Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- sehr gut = bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
- gut = bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
- befriedigend = bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
- ausreichend = bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
- nicht ausreichend = bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte (Credits) ist § 17 Abs. 2 zu entnehmen.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Nicht technische Fächer werden mit den Bezeichnungen "bestanden" ("pass") oder "nicht bestanden" ("fail") bewertet.

§ 22

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Projektarbeit und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Projektarbeit und nicht bestandene Master-Arbeit können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 27 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

(3) Für die Wiederholung muss sich der Studierende für einen weiteren Prüfungstermin anmelden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Liegen für ein Fristversäumnis seitens der oder des Studierenden keine vertretbaren Gründe vor, verliert die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch.

(4) Legt die oder der Studierende die erste Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 18 ab und erreicht dabei eine Note, die schlechter als 4,0 ist, so ist ihr oder ihm im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 23 zu unterziehen.

§ 23

Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) In einer mündlichen Ergänzungsprüfung wird der oder dem Studierenden im Fall des Eintretens von § 22 Abs. 4 Gelegenheit gegeben nachzuweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die betreffende studienbegleitende Prüfung mit "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

(3) Für mündliche Ergänzungsprüfungen gilt § 20 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 kann die mündliche Ergänzungsprüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 24**Bildung der Modulnoten,
Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2 bestanden worden sind.

(2) Jedes Modul mit Ausnahme der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 wird mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet (s. Anlage 2).

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst nach § 11 Abs. 1 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Verdeutlichung der Vorgehensweise ist in Anlage 2 ein entsprechendes Beispiel beigelegt.

(4) Aufgrund des § 21 Abs. 4 werden die nicht technischen Module nicht benotet.

(5) Den studienbegleitenden Prüfungen und Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grade zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden:

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A „Bestanden – die besten 10 %“
- B „Bestanden – die nächsten 25 %“
- C „Bestanden – die nächsten 30 %“
- D „Bestanden – die nächsten 25 %“
- E „Bestanden – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“

F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

§ 25**Kompensationsmöglichkeiten**

Die oder der Studierende kann in jedem Wahlpflichtmodul ein Prüfungsfach in der betreffenden studienbegleitenden Prüfung wechseln. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuvor abgelegte betreffende Prüfung bestanden wurde oder nicht. Voraussetzung für die Anwendung von Satz 1 ist, dass

1. die betreffende zuvor abgelegte studienbegleitende Prüfung an der Universität Duisburg-Essen abgelegt worden ist,
2. die stattdessen gewählte studienbegleitende Prüfung demselben Modul zugeordnet ist wie die zuvor abgelegte Prüfung;

Diese Kompensationsmöglichkeit kann genutzt werden für

- a) den Wechsel eines Fachs innerhalb eines Pflichtmoduls, das bezogen auf die betreffende Prüfung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Lehrveranstaltungen vorsieht;
- b) den Wechsel eines Prüfungsfachs innerhalb des technischen Wahlpflichtmoduls;
- c) den Wechsel eines Prüfungsfachs innerhalb des nicht technischen Wahlpflichtmoduls.

§ 26**Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate**

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten und werden nur von dieser oder von diesem bewertet.

§ 27**Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Technische Logistik“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Logistik und Verkehr selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wenn

1. eine ausreichende Anzahl an studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von mindestens 60 Anrechnungspunkten (Credits) erhalten hat,
2. die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 erfolgreich absolviert und hierfür 3 Anrechnungspunkte (Credits) erhalten hat.

(3) Die Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder von einer oder einem am Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften tätigen Gastprofessorin oder sonstigen Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang „Technische Logistik“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Soll die Master-

Arbeit unter Betreuung eines anderen Lehrenden des Fachbereichs Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Master-Arbeit soll in der Regel 40 bis 60 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(8) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der

Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 28

Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 27 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 27 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 29

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich von der Prüfung abmelden; dies gilt gemäß § 22 Abs. 3 nicht für Termine von Wiederholungsprüfungen.

(3) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er hat in diesem Falle den nächsten möglichen Prüfungstermin wahrzunehmen; eine gesonderte Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 30

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn
1. alle studienbegleitenden Prüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 17 Abs. 2,
 2. die Master-Arbeit gemäß § 27, sowie
 3. die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 erfolgreich absolviert und somit 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.
- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-

Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 31

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 sowie der Benotung der Master-Arbeit gemäß § 27 zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten; § 24 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

In Anlage 1 ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.

(4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 24 Abs. 5 zugeordnet.

(5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 33 Abs. 1 das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 32

Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Berechnung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 33

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
- die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,

- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits),
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist. Die oder der Studierende erhält zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 34

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(2) Auf Antrag des oder der Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Urkunde.

§ 35

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

III. Schlussbestimmungen**§ 36****Ungültigkeit der Master-Prüfung,
Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 37**Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden werden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 38**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2003/2004 oder später im Master-Studiengang „Technische Logistik“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 39**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend ab dem 01.10.2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 25.10.2006.

Duisburg und Essen, den 16. Mai 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen des Master-Studiengangs „Technische Logistik“

Modul	Lehrveranstaltung	Lv.-Art		Cr.	Modul Credits
		V (SWS)	SWS / Modul		
Ingenieurwissenschaftliche Methoden ⁵⁾	Management Science	2	12	3	15
	Statistik und Stochastik	2		3	
	Einführung in die Logistik	3		3	
	Datenverarbeitung	2		3	
	Rechnergestützte Modellierung	3		3	
	Programmierung	2		3	
Wirtschaftsgeographie	Wahlpflichtfach 1 ¹⁾	2	8	3	12
	Wahlpflichtfach 2 ¹⁾	2		3	
	Wahlpflichtfach 3 ¹⁾	2		3	
	Wahlpflichtfach 4 ¹⁾	2		3	
Verkehrssysteme	Wahlpflichtfach 1 ²⁾	2	8	3	12
	Wahlpflichtfach 2 ²⁾	2		3	
	Wahlpflichtfach 3 ²⁾	2		3	
	Wahlpflichtfach 4 ²⁾	2		3	
Logistiksysteme ⁶⁾	Außerbetrieblicher Transport	3	9	5	15
	Management von Logistiksystemen	3		5	
	Rechnergestützte Netzanalysen	3		5	
	Informationssysteme	3		5	
Systemplanung ⁶⁾	Innerbetrieblicher Materialfluss	3	9	5	15
	Produktion und Fertigung	3		5	
	Fabrikplanung	3		5	
	Arbeitswissenschaft	3		5	
Wahlpflichtfächer Logistik	Aus Wahlpflichtfächerkatalog ³⁾	9	9	12	12
Nicht technischer Bereich	Frei wählbares Fach ⁴⁾	6	6	6	6
Summe			61		87

¹⁾ Wahlpflichtfach-Katalog Wirtschaftsgeographie: Es sind 4 Fächer aus dem Katalog auszuwählen

²⁾ Wahlpflichtfach-Katalog Verkehrssysteme: Es sind 4 Fächer aus dem Katalog auszuwählen

³⁾ Wahlpflichtfach-Katalog Logistik: Es sind mehrere Fächer im Umfang von insg. 9 SWS (12 Credits) aus dem Katalog auszuwählen

⁴⁾ Frei wählbares Fach: Universitätsweites Wahlfach mit Inhalten, die nicht direkt der Logistik zugeordnet werden können. Es sind Fächer im Umfang von insgesamt 6 SWS (6 Credits) zu belegen.

⁵⁾ Wahlpflichtfach-Katalog: Es sind 5 Fächer aus dem Katalog auszuwählen

⁶⁾ Wahlpflichtfach-Katalog: Es sind 3 Fächer aus dem Katalog auszuwählen

Anlage 2:

Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Prüfungselement	Cr	GP	CP	Modul-note	anzurechnende Cr für Ø-Note	Modul-note x Cr	GPA
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 1	4	1.3	5.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 1	6	2.7	16.2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 1	3	1.7	5.1				
Modul 1	13		26.5	2.0	13	26	
Teilleistung/Lehrveranstaltung aus Modul 2	9	1.3	11.7				
Modul 2	9		11.7	1.3	9	11.7	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 3	3	2.3	6.9				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 3	3	2.0	6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 3	2	3.3	6.6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 5 aus Modul 3	3	3.3	9.9				
Modul 3	11		29.4	2.6	11	28.6	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 4	7	3.0	21				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 4	5	4.0	20				
Modul 4	12		41	3.4	12	40.8	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 5	2	3.3	6.6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 5	3	4.0	12				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 5	6	3.0	18				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 5	2	2.7	5.4				
Modul 5	13		42	3.2	13	41.6	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 6	4	2.0	8				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 6	5	3.3	16.5				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 6	3	4.0	12				
Modul 6	12		36.5	3.0	12	36	
Praktikum	20						
Master-Arbeit	30	2.7	81	2.7	30	81	
Summe	120				100	265.7	2.6

Cr: Credits
 GP: Grade Points
 CP: Credit Points

Hinweis: Die Berechnung der in die Gesamtnote eingehenden ECTS-Credits ergibt sich aus der Summe der insgesamt einzubeziehenden ECTS-Credits (120 Cr) abzüglich der für das evtl. absolvierte berufsfeldbezogene Praktikum vergebenen ECTS-Credits (hier fiktiv angenommen: 8 ECTS-Credits) und evtl. ohne Note anerkannter Leistungen.

Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen (Akkumulation) sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen (Transfer). Auf der Grundlage von durch erfolgreich absolvierte Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und der dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die jeweils für eine einzelne Prüfung erzielten Leistungspunkte (CreditPoints) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module und Master-Prüfung insgesamt berechnet.